

Liebe Eltern, liebe Schüler, liebe Helfer,

es gibt die Möglichkeit im Bedarfsfall einen Gutschein für die Nachhilfe über Bildung und Teilhabe bei der Stadt oder dem Jobcenter zu beantragen. Das erfordert einige kleine Schritte:

1. Zuständiges Amt in Erfahrung bringen

(Bei Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBIG) ist die Stadt bzw. Gemeinde zuständig. In den meisten anderen Fällen (ALGII, Sozialhilfe etc.) das Jobcenter)

Stadt Gummersbach	02261 - 87-0
Jobcenter Oberberg	02261 - 8156-0

2. Die zuständige Stelle oder uns, die Schülerhilfe, um ein Antragsformular für die Schule bitten
3. Dieses Formular beim Fachlehrer des Schülers ausfüllen lassen
4. Gleichzeitig zwei Angebote unterschiedlicher Nachhilfeeinstitute einholen (manche Ämter wünschen das)
5. Mit den Angeboten und dem ausgefüllten Antragsbogen der Schule zur zuständigen Stelle gehen
6. Der Gutschein kommt per Post an die Eltern
7. Mit diesem dann zum favorisierten Nachhilfeeinstitut gehen und es kann losgehen

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Schülerhilfe Gummersbach mit Rat und Tat zur Seite. Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 14:00 Uhr und 17:30 Uhr unter 02261-19 4 18.

Oder Sie schicken uns eine E-Mail an gummersbach@schuelerhilfe.com. Auf dem schriftlichen Weg haben wir im Haus die Möglichkeit auf Arabisch, Russisch, Englisch und Französisch zu antworten.

So finden Sie uns:

Die Schülerhilfe befindet sich in Gummersbach oberhalb des Gebäudes des Amtsgerichts

**Adresse: Moltkestraße 10
51643 Gummersbach**

Gutschein beantragen

Bescheinigung der Schule/KlassenlehrerIn/FachlehrerIn

Der Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers wird durch die Lehrerinnen und Lehrer, die das Kind am besten kennen, festgestellt und unkompliziert bescheinigt.

Die Bestätigung muss neben dem Fach auch Angaben enthalten, wie lange die Förderung dauern und welche Lernschwächen durch die Förderung beseitigt werden sollen.

Mit Bescheinigung zum Amt

Zuständigkeit Prüfen: Jobcenter oder Gemeinde (bei Wohngeld)

Wer kann die Leistungen erhalten?

Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Ggf. Angebote einholen (je nach Sachbearbeiter sollen zwei Angebote vorgelegt werden)

Wenn Gutschein da ist, damit zum Nachhilfeinstitut

Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel zu erreichen.